

Verlautbarungen.

Von der k. k. Religions- & Fonds Herrschaft Freudenthall, als Abhandlungs Instanz, wird allen denjenigen, welche an des im Markte Zirknitz sub Haus Nr. 167. verstorbenen Paul Logar, hiesigen Unterthanen, hinterlassenen Vermögen einige Schuld oder wie immer genannte Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß selbe den 20. Tag des Monats Juny d. J. um 9 Uhr frühe in hiesiger Herrschaftskanzley so gewiß erscheinen, und ihre vermeintlich zu stellen habende Forderungen rechtsbeständig darthun sollen, im widrigen nach fruchtloser Verstreichung dieser Tagsetzung ohne weiterer Rücksicht die Abhandlung geschlossen, und mit der ordentlichen Erbschaftsvertheilung sürgegangen werden würde. Freudenthall am 8. May 1800.

Es ist der im Dorfe Saverch Haus Nr. 4 behaupte k. k. Herrschaft Freudenthaller Unterthan Joseph Welle mit Tode abgegangen; um nun mit der Abhandlung der Verlassenschaft desselben sicher vorgehen zu können, hat man für nöthig befunden, diejenigen, welche bei gedachter Masse aus was immer für einen Grund Ansprüche zu machen gedenken, vorzuladen. Diesemnach werden alle, welche bei erwähnter Verlassenschaft einige Forderungen zu stellen vermeinen, den 21. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, in der Kanzley dieser Herrschaft zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben haben, widrigens ohne weiters die Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirten Erben eingantwortet werden solle.

Nachdem die Abhandlungs Instanz der k. k. R. F. Herrschaft Freudenthall, über die nach Absterben ihres Unterthanen Joseph Debeuz zu Padesch vorgenommene Schätzung und Inventur, zur Anmeldung der diesfälligen Verlassenschafts Gläubiger und anderer aus was immer für einen Rechtsgrunde Ansprüche machenden Partheien den 23. Juny d. J. bestimmt hat; So wird denselben hiemit erinnert, daß sie am benannten Tage frühe um 9 Uhr in dieser Amtskanzley ihre allfälligen Forderungen so gewiß anmelden sollen, als sonst oh

ne Zuwartung der Verlaß abgehandelt, und den gesetzmäßigen Erben eingekündigt werden wird.

Zur Anmeldung all jener, die auf die Verlassenschaft des zu Dors bez Haus Nr. 11. verstorbenen Herrschaft Freudenthaller Unterthans Lukas Krainz aus was immer für einen Rechtsgrunde Forderungen zu stellen gedenken, wird hiemit der 24. Juni d. J. frühe um 9 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Befehle festgesetzt, daß sie am erwähnten Tage ihre allfälligen Ansprüche um so gewisser anmelden sollen, als im widrigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den rechtlichen Erben übergeben werden wird.

Sämmtliche Partheien, welche auf die Verlassenschaft des zu Rakitna Haus Nr. 19. verstorbenen Freudenthaller Unterthans Merkur einen Anspruch zu machen gedenken, haben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten am 25. Juny d. J. früh um 9 Uhr in diese Amtskanzley so gewiß zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden, widrigens gedachter Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingekündigt werden wird.

Am 30. May d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der Amtskanzley der R. F. Herrschaft Freudenthall 20 20/32 Mehen Weizen, 4 26/32 Mehen Korn, 5 28/32 Mehen Gersten, 52 9/32 Mehen Hirs, 5 10/32 Meh. Haide, und 72 28/32 Meh. Daber gegen sogleiche Bezahlung entweder im Ganzen, oder von 10 zu 10 Mehen licitando verkauft.

Feilbiethungs - Edikt.

Von dem Ortsgerichte der R. F. Herrschaft Freudenthall wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Valentin Sednikarischen Vermögensverwalters in die öffentliche Feilbiethung des zur Sednikarischen Konkursmasse gehörigen, in Franzdorf unter Haus Nr. 60 vorkommenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, der vorräthigen Fahrnisse, des Haus und Krautgartens, dann Wookackers von einem Wirling Ansatz, gewilligt worden. Da nun hiezu 3 Termine, und zwar der erste mit 10. Juny, der 2te mit 11. July, und der dritte mit 11. Aug. d. J. mit dem Befehle bestimmt sind, daß wenn diese zum Verkauf angetragenen Gegenstände weder bey dem ersten noch zweiten Termin um die Schätzung oder darüber an Mann ge-

bracht, sie bei dem dritten auch unter derselben verkauft würden; So haben die Kauflustigen an benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr in Franzdorf zu erscheinen, und daselbst die diesfällige Behandlung abzuwarten. Der Schätzungswert und die Bedimasse können inzwischen täglich in hiesiger Amtskanzley, oder bei dem Massow. r. v. al. ter Joseph Sute in Franzdorf eingesehen werden.
D. S. Freudenthall am 10. May 1800.

K u n d m a c h u n g.

Es ist ein zwar bleiärbiger, aus einer Zinn- und Blei-Komposition bestehender, jedoch aber dem Klange nach etwas versuhrerischer Nachguß eines venezianischen zur Zeit des Paul Kainerus geschlagenen Dukati pr. 1 fl. 36 kr. zum Vorschein gekommen, und nicht ohne Grund zu besorgen, daß der Urheber es bei einem, oder zween Abgüssen nicht bewenden, sondern sich der betrügerische Verbreitung angelegen sein lassen habe, gleichwie dann ein einziger inwilde der Feldwebel 15 derlei für ein Bankozettel pr. 25 fl. eingelöseter Stücke aus Italien nach Prag gebracht hat. Es wird sich also jedermann vor Schaden zu hüten, andurch erinnert.

Laibach den 14. May 1800.

K u r r e n d e.

Ueber die beschenehe Anfrage, ob die Handwerks-Berechtigten einer Vormerkung fähig bleiben soll, ist die höchste Entscheidung erfolgt, daß in solange, als diesfalls kein allgemeines Normale und die k. k. deutschen Erbländer festgesetzt werden wird, sich in J. Oestr. nach folgenden Grundsätzen zu benehmen sey.

a) Künste, Gewerbe, und Professionen, deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit desjenigen voraussetzt, die die politische Behörde zur Ausübung befähiget hat, leben ihrer Befähigung nach nur der befähigten Person an, erlöschen mit ihrem Tode, und sind nicht geeignet an das Weib oder Kind des Befähigten übertragen zu werden: so wie also diese als Realitäten an usehen und zu behandeln nicht möglich ist, also sind sie nie geeignet, daß hierauf eine Vormerkung geschehe, daß sie zu Unterpändern bedunen, oder vertrieben werden, noch daß eine Uebertragung Statt finde.

b) Künste, Gewerbe, Professionen, deren Ausübung eigene Werkstätte und Fabriks-Gebäude voraussetzt, als Mühlen, Brauhäuser, Wirthshäuser, Schmieden, Fleischbänke, und dergleichen, können zwar dem Reali, daß ist: ihren Fabrikatur Gebäuden in

der Art ankleben, daß der Besitz der Gebäude zu Ausübung der Kunst, oder des Gewerbes berechtigt, daß sie daher mit dem Gebäude ererbt, verkauft, verpfändet, oder eine Vormerkung darauf vorgenommen werden könne. Da aber der Obrigkeit die Hände nie gebunden sind, an die nemlichen Gewerbe, so derlei bereits bestehenden Fabrikatur's Gebäuden ankleben, neuerliche Bejähigungen zu ertheilen, folglich neue Strukturen derlei Gewerbs-Gebäude am nemlichen Orte zu veranlassen, und durch die Konkurrenz den Werth der vorigen herabzusetzen, so ist es nur des Gläubigers eigene Sache, sich so wie bei allen andern Realitäten, auch bei derlei Gewerbs-Gebäuden um den Werth und seine sich hierauf gründende Sicherheit zu bekümmern. Mit dieser Rücksicht und Mäßigung kann es auch für das Vergangene bei den bereits auf Gewerbe und Professionen bestehenden, durch Gewohnheit eingeführten Vormerkungen dermaßen sein Verbleiben haben, daß so weit sie nicht bloß der Person des Gewerbsmannes, sondern einem Gewerbs-Gebäude ankleben, der vorgemerkte Gläubiger sein erwirktes sachliches Recht der Ordnung nach geltend machen kann.

Welche mit Hofkanzlei-Dekret vom 13ten, und Empfang den 19. des 1. M. May hereingelangte allerhöchste Entscheidung htemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

Graz den 21. May 1788.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 10. May 1800.

	n.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen ein halber Wiener Mogen = = =	2	43	2	39	2	33
Rufuraz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	8	1	59	1	57
Gersten = = = = Detto = = = =	1	42	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	1	54	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	1	42	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	25	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 10. May 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.